

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA

Nr. 48

Freitag, 30. November 2007

2007

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB/70/06 Wohnen „Am Wacholderberg“ Gera-Zschippern

Die vom Stadtrat der Stadt Gera in seiner Sitzung am 28. Juni 2007 mit Beschluss Nr. 231/2006, 1. Ergänzung beschlossene Satzung der Stadt Gera über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB/70/06 Wohnen „Am Wacholderberg“ Gera-Zschippern wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 23. August 2007 Az.: 300-4621.30-2845/2007-16052000-WA-Am Wacholderberg genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VB/70/06 Wohnen „Am Wacholderberg“ Gera-Zschippern tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung im StadtService H35, Heinrichstraße 35, während der Öffnungszeiten einsehen und Auskunft über den Inhalt im Stadtplanungsamt, Reichsstraße 1b, während der Dienstzeiten verlangen.

Hinweise

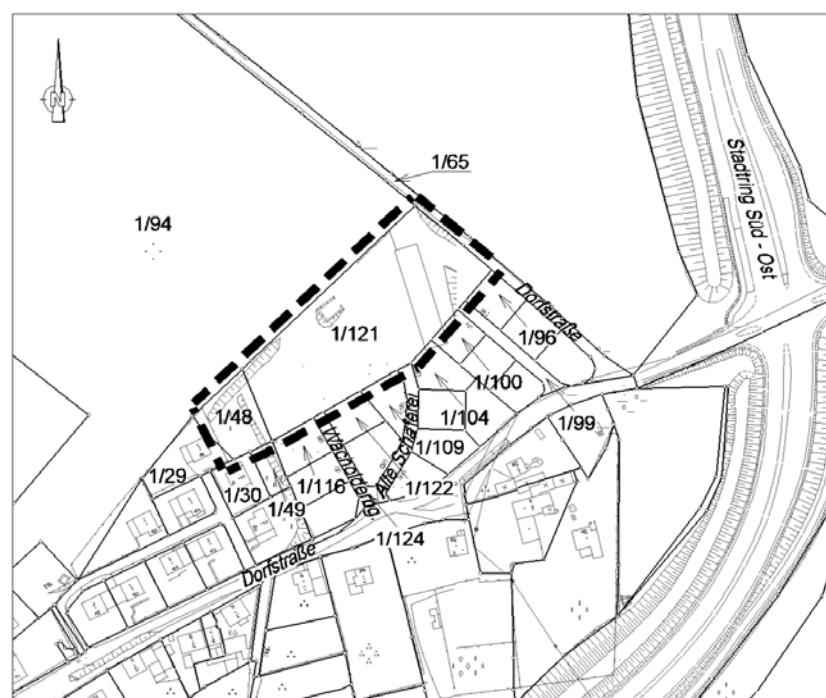
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gera geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 29 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gera, 26.11.2007

Miller
Dezernent für Bau und Umwelt



LEGENDE:

- Geltungsbereichsgrenze des VB/70/06
- Flurstücksgrenze
- 1/49 Flurstücksnummer

OTTO-DIX-STADT GERA Stadtplanungsamt			
Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB/70/06 Wohnen "Am Wacholderberg" Zschippern Übersichtsplan			
Macht:	otina	Dir. Forstl	datr 19.11.2007
Anmerk:	gez Steinbrecht	gez Wolfel	Günther
	Polk	Zeiler	

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457; 2491) i. V. m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung/Schachtbauwerke) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Negis

Abwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	7	47	keine

Gemarkung Hain

Abwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
3	22/1	10	1 Schacht
3	23	171	1 Schacht
2	113/120	219	1 Schacht

Gemarkung Lessen

Abwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	23	21	keine
1	25/2	102	1 Schacht
1	5/42	21	keine
1	6/42	19	keine
1	22	19	keine
1	42/2	17	keine
1	18	89	keine

Gemarkung Rusitz

Abwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	19/2	150	keine
1	19/2	150	keine
1	19/2	150	keine
4	160	15	1 Schacht
4	161	19	2 Schächte
4	161	19	1 Schacht
4	159	12	2 Schächte
4	149/1	15	1 Schacht

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Florian-Geyer-Straße 17, Zimmer 14, im Zeit-raum Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-1609; 838-1625; 838-1634; 838-1635) einzusehen.

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Florian-Geyer-Straße 17, 07545 Gera, zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

- Fortsetzung auf Seite 4 -

- Fortsetzung von Seite 3 -

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Steuerkabel, Schachtbauwerke, ...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird darum gebeten, nur in diesen begründeten Fällen vom Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Hinweis

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1. Januar 2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Amtsleiter
Tiefbau- und Umweltamt

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457; 2491) i. V. m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung/Schachtbauwerke) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Roben**Abwasserleitung**

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
3	28/244	163	1 Schacht
2	55/8	163	3 Schächte
1	55/6	59	keine
1	415	100	keine
1	24	24	keine
1	26/5	17	keine
1	26/6	178	keine
2	30	31	keine
1	29	28	1 Schacht
1	33	31	keine
1	3	1	keine
1	35	32	keine
1	34/2	188	keine
1	36	33	keine
1	37	60	keine
1	4	1	keine
2	9/6	134	2 Schächte
2	9/8	161	keine
2	9/7	7	keine
2	55/8	163	3 Schächte

- Fortsetzung nächste Spalte -

Gemarkung Steinbrücken**Abwasserleitung**

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	14/5	226	keine
1	14/3	67	keine
1	14/3	67	keine
1	157/2	263	1 Schacht
1	157	13	keine
1	9/4	216	keine
1	9/4	216	keine
2	172	11	keine
1	15/3	254	keine
1	1/34	212	3 Schächte
1	165/8	217	2 Schächte
1	169/2	250	1 Schacht
1	169/3	243	1 Schacht
1	169/4	240	2 Schächte

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Florian-Geyer-Straße 17, Zimmer 14, im Zeitraum Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-1609; 838-1625; 838-1634; 838-1635) einzusehen.

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Florian-Geyer-Straße 17, 07545 Gera zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Steuerkabel, Schachtbauwerke, ...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird darum gebeten, nur in diesen begründeten Fällen vom Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG). Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Hinweis

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1. Januar 2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Amtsleiter
Tiefbau- und Umweltamt

Das Ordnungsamt informiert:**Fischerprüfung 2008**

Die untere Fischereibehörde setzt gemäß der Thüringer Verordnung über die Fischerprüfung den Termin für die Fischerprüfung 2008 in Gera auf

Sonnabend, den 1. März 2008

fest.

Diesbezügliche Anfragen beantwortet die untere Fischereibehörde der Stadt Gera (Telefon: 0365 838-4074), Handwerkerhof 13, 07548 Gera.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen.

Dabei ist auch der Teilnahmenachweis an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang der zugelassenen Fischereiverbände oder Vereine zu erbringen.

amt. Amtsleiter
Ordnungsamt

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457; 2491) i. V. m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Trinkwasserleitung/Schieber/Hydranten/Kabel/Wasserzähler/Ventilanbohrschellen) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Scheubengrobsdorf

Trinkwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	120/7	285	1 Hydrant, 1 Schieber
1	120/8	286	keine
1	120/9	287	keine
1	120/10	299	keine
1	120/11	288	keine
1	120/12	231, 232	keine
1	120/13	308	keine
1	120/14	298	keine
1	120/15	290	1 Schieber
1	120/17	218	keine
1	122/6	298	1 Hydrant
1	184/1	241	1 Hydrant
1	183/1	196	1 Schieber
1	147/4	195	1 Schieber
1	147/3	195	1 Schieber
1	149/10	3131	1 Schieber
1	149/9	198	1 Schieber
1	149/19	893, 894	1 Schieber
1	150/5	60	1 Schieber

Gemarkung Zwätzen

Trinkwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	68/3	1846	1 Hydrant, 1 Schieber

Gemarkung Langenberg

Trinkwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
4	240	193	2 Hydranten, 3 Schieber
1	241/5	1213	keine
1	241/7	194	keine
3	250/3	1796	1 Wasserzähler, 1 Schieber

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Florian-Geyer-Straße 17, Zimmer 14, im Zeitraum Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-1609; 838-1625, 838-1634, 838 1635) einzusehen.

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Florian-Geyer-Straße 17, 07545 Gera, zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Steuerkabel, Schachtbauwerke, ...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird darum gebeten, nur in diesen begründeten Fällen vom Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

- Fortsetzung nächste Spalte -

Die Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Hinweis

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1. Januar 2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Amtsleiter

Tiefbau- und Umweltamt

Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), geändert durch Sachenrechtsänderungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457; 2491) i. V. m. § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, wurde ein Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Abwasserleitung/Schachtbauwerke) in das Grundbuch gestellt.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken:

Gemarkung Taubenpreskeln

Abwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	18	264	1 Schacht
1	18	264	1 Schacht
1	274/3	565	keine
1	274/2	564	keine
1	274/1	247	3 Schächte
1	274/1	247	7 Schächte
1	276	633	keine
1	205	633	3 Schächte
1	254	633	keine
1	253	399	keine
1	252	399	keine
1	246	286	keine
1	245	633	keine

Gemarkung Tinz

Abwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
2	196/4	982	3 Schächte
2	25/29	866	3 Schächte
1	25/22	454	3 Schächte

Gemarkung Scheubengrobsdorf

Abwasserleitung

Flur	Flurstücks-Nr.	Grundbuchblatt	Bauwerke/Art
1	52/2	235	keine
1	52/1	29	keine
1	55/1	151	keine
1	50/3	432	1 Schacht
1	136/24	324	keine
1	136/25	322	keine
1	163/53	12	keine

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer haben die Möglichkeit, den eingereichten Antrag und die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung in den Diensträumen der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Florian-Geyer-Straße 17, Zimmer 14, im Zeitraum Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder nach terminlicher Vereinbarung (Tel. 0365/838-1609; 838-1625; 838-1634; 838-1635) einzusehen.

Die Eigentümer der o. g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV hingewiesen.

- Fortsetzung auf Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb des Zeitraumes der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, Florian-Geyer-Straße 17, 07545 Gera, zu den aufgeführten Zeiten zu erheben.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Steuerkabel, Schachtbauwerke, ...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Es wird darum gebeten, nur in diesen begründeten Fällen vom Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Die Stadtverwaltung Gera, untere Wasserbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20. Dezember 1994.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG).

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Hinweis

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1. Januar 2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

Amtsleiter
Tiefbau- und Umweltamt



URBAN II GERA 2000 - 2006



Gefördert durch die Gemeinschaftsinitiative
URBAN II der Europäischen Union

Bauftrag

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Vergabe-Nr. VOB 135-07 bis 136-07

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 838-1331, Fax: 0365 838-1325
E-Mail: Referat.Ausschreibung.Submission@Gera.de

Ort der Ausführung: Neue Straße 27, 07548 Gera

Art der Leistung: Errichtung Turnsportzentrum
Los 11 Bodenbelagsarbeiten Vergabe-Nr. 135-07
Los 14.1 Prallschutz Wände Vergabe-Nr. 136-07

Ausführungsfrist: Ende Februar - Anfang April 2008

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und www.ausschreibungsanzeiger-thueringen.de

Auf diesen Internetseiten finden Interessierte alle Bekanntmachungen im Volltext!

Stadtrat der Stadt Gera

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Gera für den Zeitraum vom 30. November bis 7. Dezember 2007

Fraktionen DIE LINKE.

Dienstag, 4. Dezember, 14.00-17.00 Uhr, Raum 101 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 99

CDU-Fraktion

Dienstag, 4. Dezember, 14.00-17.00 Uhr, Raum 104 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 98

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 4. Dezember, 14.00-17.00 Uhr, Raum 109 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 93

SPD-Fraktion

Dienstag, 4. Dezember, 14.00-17.00 Uhr, Raum 103 des Rathauses, Tel. (03 65) 8 38 14 95



Liefer-/Dienstleistungsauftrag

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOL/A
Vergabe-Nr. VOL 095-07

Auftraggeber: Stadt Gera
Kornmarkt 12
07545 Gera
Tel. 0365 838-1321, Fax: 0365 838-1325
E-Mail: referat.ausschreibung.submission@gera.de

Ort der Ausführung: Kultur- und Kongresszentrum Gera,
Klubzentrum COMMA Gera

Art der Leistung: Unterhalts- und Grundreinigung, Glasreinigung

Ausführungsfrist: 01.02.2008 bis 01.02.2011

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und unter www.ava-online.de / www.DVBN.de

Auf diesen Internetseiten finden Interessierte alle Bekanntmachungen im Volltext!

Alle Unternehmer und Unternehmerinnen haben die Möglichkeit, auf elektronischem Weg Ausschreibungsunterlagen abzurufen, Angebote zu bearbeiten und zu versenden.



Bauftrag

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung VOB/A
Vergabe-Nr. VOB 132-07 bis 134-07

Auftraggeber: Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera
Tel.-Nr.: 0365 838-1326, Fax: 0365 838-1325
E-Mail: Referat.Ausschreibung.Submission@Gera.de

Ort der Ausführung: Internat Maler-Fischer-Straße 2, 07552 Gera

Art der Leistung: Anbau Außenfluchttreppe und brandschutztechnische Maßnahmen
Los 1: Rohbau-, Abbruch- und Baumeisterarbeiten Vergabe-Nr. 132-07
Los 2: Stahlbau-Fluchttreppenanlage Vergabe-Nr. 133-07
Los 3: Metallbau-/Verglasungsarbeiten Vergabe-Nr. 134-07

Ausführungsfrist: Februar - März 2008

Die Stadtverwaltung Gera, einschließlich der Eigenbetriebe, veröffentlicht ihre Ausschreibungen über das neue Vergabeportal unter www.gera.de über „Rathaus“ und „Ausschreibungen“ und www.ausschreibungsanzeiger-thueringen.de

Auf diesen Internetseiten finden Interessierte alle Bekanntmachungen im Volltext!

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“ vom 21. November 2007

75/07 Feststellung des Jahresabschlusses 2006

77/07 Die Verbandsversammlung beschließt:
1. Der Beschluss der Verbandsversammlung zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 02.05.2007 (Beschluss Nr. 21/07) wird aufgehoben.
2. Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“.

88/07 Die Verbandsversammlung beschließt:
Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur I. Nachtragshaushaltssatzung 2007 und zum I. Nachtragswirtschaftsplan 2007 (Beschluss Nr. 72/07) wird aufgehoben.

Die Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Gaswerkstraße 10, 07546 Gera, während der üblichen Dienststunden aus.

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0089/2007-1122-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Kabel und Transformatorenstation) Umspannwerk Gera/Langenberg – Transformatorenstation Bad Köstritz Stahl

mit einer Schutzstreifenbreite von **1 m** für die Kabelleitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat. Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Stublach, Flur 1, Flurstück 144/10,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 21. November 2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0090/2007-1121-09 und N0091/2007-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) Umspannwerk Gera/Langenberg – Transformatorenstation Rusitz 01 (Mast 14 bis TS) mit Abzweig Gera Stadtrandsiedlung

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** bzw. **35,4 m** für die Freileitung und **1 m** für die Kabelleitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

- Fortsetzung nächste Spalte -

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Langenberg,	Flur 3,	Flurstück 253/3, 253/7, 254, 254/1,
	Flur 4,	Flurstück 224/1, 227, 228, 237/1, 240, 453,
Rusitz,	Flur 2,	Flurstück 20, 21, 54, 55, 56, 57, 58, 75, 87,
	Flur 3,	Flurstück 143/3, 143/4, 147/5,
	Flur 4,	Flurstück 148, 157, 158, 159, 160, 161, 165/3, 166/1, 164/50,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 26. November 2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0087/2007-1121-09 und N0088/2007-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

Mittelspannungsleitung (Freileitung und Kabel) Umspannwerk Gera/Oberrippisch – Transformatorenstation Otticha Ort mit Abzweig Niebra

mit einer Schutzstreifenbreite von **1 m** für die Kabelleitung sowie **15 m** für die Freileitung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Liebschwitz,	Flur 1,	Flurstück 121/187, 122/187, 140/2, 140/4, 140/5, 186/1, 187/1,
	Flur 2,	Flurstück 194/4, 207, 208, 209, 222/194,
Niebra,	Flur 1,	Flurstück 6/1, 9, 8, 11/2, 73, 76/1, 79/1, 90, 103, 105, 109, 145/2,
	Flur 2,	Flurstück 182/17, 182/21, 184/2, 187, 188/1, 188/2, 189, 190,
Otticha, Unterrippisch,	Flur 1,	Flurstück 31/5, 31/6,
	Flur 1,	Flurstück 21, 24, 48, 49,
	Flur 2,	Flurstück 156/1, 157/1, 158/1, 160, 168/3, 169/1, 170, 171/1, 171/2, 172, 175,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Waldstraße 2 (im Gebäude der BIC Nordthüringen GmbH, Telefon 03632 623-250), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

- Fortsetzung auf Seite 8 -

- Fortsetzung von Seite 7 -

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Waldstraße 2 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 21. November 2007

Freistaat Thüringen
Landesamt für Straßenbau
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Das Ordnungsamt Gera informiert:

1. Überlassen pyrotechnischer Gegenstände an Endverbraucher sowie deren Anwendung in der Öffentlichkeit

Das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) und der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) an Endverbraucher ist entsprechend § 14 Sprengstoffgesetz grundsätzlich 14 Tage vor dem beabsichtigten Verkauf bei der örtlich zuständigen Behörde anzuzeigen.

Für die Stadt Gera ist dies das :
Ordnungsamt/untere Gewerbebehörde, Sachgebiet Erlaubniswesen, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Telefon 0365 838-4074/-4121, Fax: 838-4001,
E-Mail: Straass.Hartmut@gera.de / Schnacke.Dieter@gera.de.

Die zum Verkauf angebotenen Kleinf Feuerwerke müssen die amtliche Zulassung der Bundesanstalt für Materialprüfung besitzen (BAM-Zulassung).

Der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I unterliegt keiner zeitlichen und altersmäßigen Begrenzung.

Die Abgabe von pyrotechnischen Erzeugnissen der Klasse II ist vom 28. Dezember bis 31. Dezember 2007 an Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr erlaubt.

Das Abbrennen von Feuerwerk der Klasse II ist am 31. Dezember 2007 und am 1. Januar 2008 erlaubt. Nicht erlaubt ist das Abbrennen solcher Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen.

Verstöße gegen diese Regelungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt und geahndet.

2. Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen zum Jahreswechsel (31. Dezember 2007 und 1. Januar 2008)

Zum Jahreswechsel ist das Schießen mit zugelassenen Schreckschusswaffen aus befriedeten Grundstücken heraus erlaubnisfrei möglich, wenn der Schießende das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Waffe mit aufgesetztem Feuerwerkskörper senkrecht nach oben gerichtet wird.

Der Inhaber des Grundstückes muss grundsätzlich einverstanden sein.

Achtung:

Die Schreckschusswaffe darf zum Schießort nur im verpackten Zustand (z. B. Waffenkoffer) transportiert werden.

Schießerlaubnisse für die Öffentlichkeit werden aus Gefährdungsgründen nicht erteilt.

amt. Amtsleiter
Ordnungsamt

Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2008/2009

Die Anmeldung der Schulanfänger für Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Gera erfolgt auf der Grundlage des § 18 Thüringer Schulgesetz vom 06. August 1993 (GVBl. S. 445), in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) und der §§ 119 Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der Fassung vom 07. April 2004 (GVBl. S. 494) an staatlichen Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Gera

am Dienstag, dem 11.12.2007 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr *.

Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 01. August 2008 sechs Jahre alt sind, am 01. August desselben Jahres. Ein Kind, das am 30. Juni 2008 mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 01. August 2008 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme.

Zur Anmeldung der Schulanfänger sind die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch, der Anmeldebogen und die Kita-Card bzw. Schulanfängerkarte vorzulegen.

Eltern können innerhalb der Stadt Gera frei wählen, an welcher staatlichen Grundschule sie ihr Kind anmelden. Gemäß Stadtratsbeschluss DS Nr. 98/2007 besteht für eine Beschulung nach dem "Montessori-Schulprofil" die Möglichkeit zur Anmeldung an der Neulandschule Gera.

Die Aufnahme erfolgt durch den Schulleiter unter Berücksichtigung der wohnortnahen Beschulung.

Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule. Die gesetzlichen Regelungen zur Beförderung auf dem Schulweg nach § 4 Abs. 5 Satz 1 bzw. Satz 3, 2. Halbsatz Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen in der Neubekanntmachung vom 30. April 2003 bleiben unberührt. Für Schüler, die zu der von ihrem Wohnort nächstgelegeneren Grundschule einen Schulweg von weiter als 2 km haben, kann ein Antrag auf Übernahme der notwendigen Beförderungskosten gestellt werden.

Die Anmeldung kann erfolgen an:

Staatlichen Grundschulen

Schulname	Adresse	Telefon Fax
Astrid-Lindgren-Grundschule Gera	Schulstraße 59	4 22 93 58
Staatliche Grundschule	07552 Gera	4 21 15 70
Staatliche Grundschule „Otto Dix“ Gera	Gutenbergstraße 1	2 62 61
	07548 Gera	8 32 22 34
Grundschule "Saarbachtal" Gera	Scheubengrobsdorfer Straße 65A	82 70 66
Staatliche Grundschule	07548 Gera	7 73 06 00
Hans-Christian-Andersen-Grundschule Gera	Fröbelstraße 2A	3 12 57
Staatliche Grundschule	07548 Gera	5 52 36 11
Wilhelm-Busch-Grundschule Gera	Saalfelder Straße 24	3 50 42
Staatliche Grundschule	07549 Gera	7 12 01 71
Erich Kästner Grundschule Gera	Otto-Worms-Straße 58	3 30 86
Staatliche Grundschule	07549 Gera	7 12 01 68
Zwötzener Schule Gera	Fritz-Reuter-Straße 7	3 22 28
Staatliche Grundschule	07551 Gera	7 73 23 00
"Bergschule" Gera	Ziegelberg 19	8 32 49 77
Staatliche Grundschule	07545 Gera	8 32 49 78
Grundschule "Am Bieblacher Hang" Gera	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 1	41 20 07
Staatliche Grundschule	07546 Gera	4 21 06 52
Neulandschule Gera	Plauensche Straße 165	3 50 30
Staatliche Grundschule	07551 Gera	7 73 23 32
"Tabaluga"-Grundschule Gera	Carl-Zeiss-Straße 20	4 20 42 24
Staatliche Grundschule	07552 Gera	4 20 42 29
Staatliche Grundschule Aga	Ernst-Thälmann-Siedlung 18	036695/2 02 00
	07554 Gera	036695/3 13 30

*In begründeten Ausnahmefällen besteht nach Vereinbarung in der Zeit vom 12.12. bis 21.12.2007 die Möglichkeit, das Kind während der Sprechzeit des Schulleiters anzumelden.

Es besteht die Möglichkeit, mit der Schulanmeldung auch die Teilnahme am Schulhort zum Schulbeginn 2008/09 zu beantragen.

Amtsleiter
Schulverwaltungsamt

Stadtrat der Stadt Gera**Beschlüsse der Öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera vom 22. November 2007**

Beschluss-Nr.	Betreff
167/2007	Leistungen der Stadt Gera für die „Deutsche Kindermedienstiftung GOLDENER SPATZ“
225/2007	GUD GERAER Umweltdienste GmbH & Co. KG (GUD) - Besetzung des Aufsichtsrates
34/2007, 1. Erg.	Seniorenbeirat - Zusammensetzung (§ 3 GO des Seniorenbeirates)
117/2007	Satzung des Bebauungsplanes B/58/90 Wohngebiet „In den Hopfenwiesenfeldern“ Rusitz, 1. Änderung - Aufhebung der Einleitung des 2. Änderungsverfahrens
152/2006, 1. Erg.	Ergänzungssatzung ER/03/06 „Thranitz“ - Aufhebung des Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschlusses Nr. 152/2006
116/2007	Vorhaben- und Erschließungsplan V+E/50/97 „Verlängerte Wuitzer Straße“ - Aufhebung des Einleitungsbeschlusses
248/2006	Bebauungsplan B/42/95 „Am Tinzer Schloß“ - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
147/2007	Bebauungsplan B/124/07 „Wohnen am Weinberg“ Stublach - Aufstellungsbeschluss
152/2007	Gemeinsamer Nahverkehrsplan der Stadt Gera und des Landkreises Greiz 2008 - 2012
54/2007, 2. Erg.	Bundesgartenschau Gera und Ronneburg 2007, Nachnutzungskonzept - Weitere Maßnahmen zur Nachnutzung des Geländes
179/2007	Überplanmäßige Ausgabe für die Investitionsmaßnahme „Stadtumbau Ost (Rückbaumaßnahmen)“ im Vermögenshaushalt
187/2007	Außerplanmäßige Ausgabe für die BUGA-Maßnahme „ÖV-Verknüpfungspunkt Gera-Süd (4.2)“ im Vermögenshaushalt 2007
213/2007	Überplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt 2007 zur Sicherung der Zahlung von Fachpersonalkosten für Kindereinrichtungen in freier Trägerschaft

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen während der Sprechzeiten in der Abteilung Stadtrat des Rechtsamtes im Rathaus, Raum 120, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Stadtrat der Stadt Gera**Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera für den Zeitraum vom 30. November bis 07. Dezember 2007****Bau- und Stadtentwicklungsausschuss**

am Dienstag, dem 4. Dezember, 17.00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Bestätigung von Niederschriften
 - 1.1 Bestätigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 13.11.2007
 - 1.2 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses und des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 04.10.2007 (Begehung BUGA-Gelände – Hofwiesepark)
 - 1.3 Bestätigung der Niederschrift der gemeinsamen Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses und des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 30.10.2007 (Befahrung Stadtbahnlinie 1)
 - 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
 - 2.1 Aufstellung Bebauungsplan B/125/07 Gewerbegebiet „An der Ochsenbrücke“ – Nord
 - 2.2 Haushaltsplan 2008 der Stadt Gera
 - 3 Sonstiges
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Leithold
Vorsitzender des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses

Bildungs- und Schulausschuss / Volkshochschulbeirat der Stadt Gera

am Dienstag, dem 4. Dezember, 17.00 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 13.11.2007
 - 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
 - 2.1 Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Geraer Volkshochschule (GVHS) vom 27. Juli 2006
 - 2.2 Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Geraer Volkshochschule (GVHS) vom 8. Juli 2005
 - 2.3 Haushaltsplan 2008 der Stadt Gera
 - 2.4 Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII
- Jugendförderplan – Fortschreibung 2008 zu Teil II
 - 3 Sonstiges
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Kruse
Vorsitzender des Bildungs- und Schulausschusses

- Fortsetzung nächste Spalte -

Städtische Unternehmen, Wirtschaft und Arbeitsplätze

am Mittwoch, dem 5. Dezember, 17.30 Uhr, Beratungsraum 107 des Rathauses

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Genehmigung der Niederschrift vom 10.10.2007
 - 2 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
 - 2.1 Haushaltsplan 2008 der Stadt Gera
 - 3 Sonstiges
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Bornkessel
Vorsitzender des Ausschusses
für städtische Unternehmen, Wirtschaft und Arbeitsplätze

Jugendhilfeausschuss

am Mittwoch, dem 5. Dezember, 18.00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Förmliche Verpflichtung von Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes
 - 2 Bestätigung der Niederschrift vom 14.11.2007
 - 3 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
 - 3.1 Haushaltsplan 2008 der Stadt Gera
 - 3.2 Jugendhilfeplan gemäß § 80 SGB VIII
- Jugendförderplan – Fortschreibung 2008 zu Teil II
 - 3.3 Festsetzung der Pauschalbeträge für Vollzeitpflege ab 1. Januar 2008
 - 4 Fortschreibung des Teilplanes Kindertagesbetreuung in Gera für das Jahr 2008
 - 5 Standortsicherungs- und Sanierungsplan Kindertagesstätten in Gera
 - 6 Vergabe von Mitteln aus der Infrastrukturpauschale (§ 21 ThürKitaG) 2007
 - 7 Thema: Kinder- und Jugendschutz, Jugendbegegnung, Jugendbildung
 - 8 Berichte und Beschlussvorlagen der Unterausschüsse
 - 8.1 Unterausschuss I
 - 8.2 zeitw. Unterausschuss II
- Übertragung der Leistung schulbezogener Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII in Gera an einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe
- 9 Sonstiges
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Domkowsky
Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortschaftsräte**Langenberg**

am Montag, dem 03. Dezember 2007, 18.30 Uhr, Kommunikationszentrum, Zu den Wiesen 20

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 05.11.2007
 - 2 Abrechnung der Ortspauschale 2007
 - 3 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Lahn
Ortsbürgermeister

Aga

am Donnerstag, dem 06. Dezember 2007, 19.00 Uhr, Otto's Landgasthof, Aga

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 14.10.2007
 - 2 Informationen zur Dorferneuerung Großaga
 - 3 Informationen durch den Ortsbürgermeister
 - 4 Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Müller
Ortsbürgermeister

Milbitz, Thieschitz, Rubitz

am Montag, dem 10. Dezember 2007, 19.00 Uhr, Büro des Ortschaftsrates, Thieschitzer Straße 12

- A) Öffentliche Sitzung**
- 1 Bestätigung der Niederschriften
 - 2 Informationen durch die Ortsbürgermeisterin
 - 2.1 Erlbachhochwasser/Information durch die Untere Wasserbehörde
 - 3 Verwendung der Ortspauschale 2007, Umverteilung
 - 4 Bürgeranfragen
- B) Nichtöffentliche Sitzung**

Türpitz
Ortsbürgermeisterin

Bezugsmöglichkeiten der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich freitags in der Wochenzeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35 abgeholt werden. In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ kann zu den Sprechzeiten im Referat Öffentlichkeitsarbeit, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, der Stadtverwaltung Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen während der Sprechzeiten im Rechtsamt, Abteilung Stadtrat, zur Einsichtnahme aus.

In der Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, sowie in den Zweigstellen Gera-Lusan II in der Werner-Petzold-Straße 10, Bieblach-Ost in der Robert-Havemann-Straße 5-11 und im Ordnungsamt, Wiesestraße 125 / Handwerkerhof 13, liegt zu den Öffnungszeiten das jeweils aktuelle Exemplar der Zeitung „Kommunaler Anzeiger für die Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber:	Stadtverwaltung Gera, Der Oberbürgermeister
Redakteur:	Referat Öffentlichkeitsarbeit, René Soboll Kornmarkt 12, 07545 Gera Ruf: (0365) 838 11 15
Druck:	OTZ Druckzentrum GmbH & Co.
Verlag:	OTZ - Ostthüringer Zeitung Verlag GmbH & Co. KG, Alte Straße 1, 04626 Löbichau

**Hier enden die
„ Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera “.**